

Lauenburgische Landeszeitung

Telefon 0 40 / 7 25 66-0
Kleinanzeigen 0 41 53 / 30 61

UNABHÄNGIG



ÜBERPARTEILICH

Telefax 0 40 / 7 21 34 20

Mit amtlichen Bekanntmachungen der

Stadt Lauenburg/E. und des Amtes Lütau

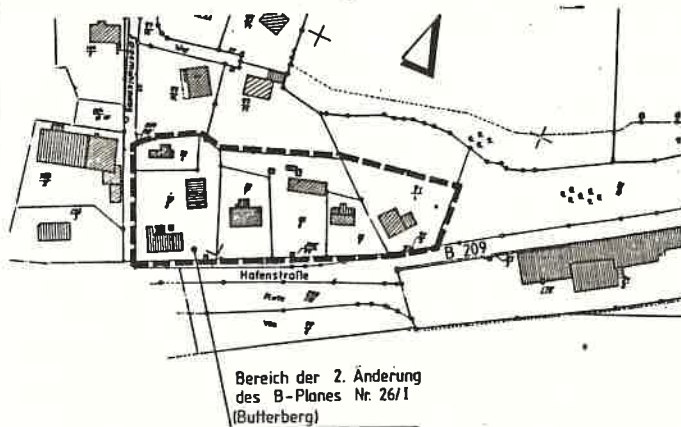
Nr. 212 / Jahrgang 117

Mittwoch, 11. September 1991

-,70 DM

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe

Durchführung des Anzeigeverfahrens der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26/I (Butterberg) der Stadt Lauenburg/Elbe für den Teilbereich „Hafenstraße/Sägemühlenweg“ der Flur 10 Gemarkung Lauenburg/Elbe



Die von der Stadtvertretung in der Sitzung am 23. April 1991 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26/I (Butterberg) für den Teilbereich „Hafenstraße/Sägemühlenweg“ der Flur 10, Gemarkung Lauenburg/Elbe, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist das Anzeigeverfahren nach § 11 Absatz 3 BauGB durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg hat mit der Verfügung vom 31. Juli 1991 - Az.: 610/61702-0836.26/I.2 - nach § 11 (3) BauGB erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26/I (Butterberg) für den Teilbereich „Hafenstraße/Sägemühlenweg“ tritt mit Beginn des auf den Erscheinungstag dieser Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft (gemäß § 12 BauGB). Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Stadtverwaltung Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 5 (Schloßnebengebäude; Zimmer 6, 2058 Lauenburg/Elbe, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lauenburg/Elbe, den 3. September 1991

Stadt Lauenburg/Elbe

- Der Magistrat -

gez. Mattheßen, Bürgermeister

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Ablichtung mit dem Original wird bescheinigt.

Lauenburg/Elbe, d. 12. Sept. 1991

i. A. Wendt